Kreis=Blatt
für
den Danziger Kreis.

№ 50. Danzig, den 10. Dezember. 1853.

Die Ortspolizeibehörden und Schulzenämter des Kreises werden aufgefordert, mit den betreffenden Steuererhebern zusammen zu treten und gemeinschaftlich mit diesen

1) die Klassensteuer-Zu- und Abgangslisten pro 2. Semester c.,
2) die Nachweisungen der, ungeachtet mehrfacher und rechtzeitig vollstreckter Execution, unbeitreiblichen Klassensteuer-Reste aufzustellen und diese Listen je in duplo bis spätestens den 20. d. Mts bei 2 rtl. Strafe und kostenpflichtiger Abholung hier einzusenden.

Bei Aufstellung der Zu- und Abgangslisten ist die Ministerial-Instruction vom 29. Juni 1851 (Amtsblatt pro 1851, Stück 27) streng zu beachten und namentlich dürfen die, von den Orts-Polizeibehörden resp. Schulzen-Aemtern zu beschaffenden Beläge nicht fehlen. Letztere müssen der Reihenfolge nach geheftet und mit den Nummern, welche die betreffenden Zu- resp. Abgänge in den Listen haben, versehen sein. Die Ausfallslisten sind mit dem vorschriftsmäßigen Attest zu versehen, welches nicht allein die Ortsbehörde, sondern auch der Executor zu vollziehen hat, welcher die Execution fruchtlos vollstreckt hat.

Für die Unvollständigkeit der Listen tritt gleichfalls die obige Strafe ein, außerdem werden unbrauchbare oder mangelhafte Listen entweder hier auf Kosten der Betheiligten berichtigt oder zu diesem Zwecke kostenpflichtig zurückgesandt werden.

Danzig, den 5. Dezember 1853.

Der Landrath des Danziger Kreises.
In Vertretung v. Brauchitsch.

Durch meine Verfügung vom 2. September d. J. (Kreisblatt No. 37, S. 213) ist bereits angeordnet worden, daß diejenigen Personen, welche das Gesindemäklergewerbe betreiben, einer jährlich zu erneuernden polizeilichen Concession (ähnlich den Schänkern) bedürfen. Ich weise daher die Ortspolizei-Behörden und Schulzenämter des Kreises hiermit an, die den Gesindemäklern und Gesindemäklerinnen ertheilten Erlaubnißscheine, Behufs deren Prolongation für das Jahr 1854, sofort abzufordern und mir bis zum 20. Dezember d. J. bei 1 rtl. Strafe einzureichen. In den Einsendungsberichten ist anzuzeigen, ob und event. welche Bedenken der Verlängerung des Erlaubnißscheines in Bezug auf die Führung und die Vermögensverhältnisse des Gewerbetreibenden etwa entgegenstehen. —

Danzig, den 26. November 1853.

Der Landrath des Danziger Kreises.
In Vertretung v. Brauchitsch.

Die Gewerbesteuer-Notiz-Register*) pro II. Semester c., oder Vacat-Anzeigen, sind von den Steuer-Erhebern des Kreises bis spätestens den 20. d. Mts. zur Vermeidung von 1 rtl. Ordnungsstrafe und kostenpflichtiger Abholung hier einzureichen.

Danzig, den 8. Dezember 1853.

Der Landrath des Danziger Kreises.
In Vertretung. v. Brauchitsch.

Der Knecht Anton Jankowski hat sich am Sonntag, den 20. d. Mts, heimlich aus dem Dienste des Rittergutsbesitzers Herrn Meyer auf Rottmannsdorf entfernt, und ist sein jetziger Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen. Die Ortspolizeibehörden und Schulzenämter des Kreises fordere ich hierdurch auf, auf den p. Jankowski zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle festzunehmen und an den Herrn Meyer auf Rottmannsdorf oder hierher einzuliefern.

Danzig, den 5. Dezember 1853.

Der Landrath des Danziger Kreises
In Vertretung v. Brauchitsch.

Der Militairpflichtige Michael Bertling, früher in Brentau, welcher wegen einer Uebertretung bestraft werden soll, hat sich von dort entfernt, ohne daß sein jetziger Aufenthalt bekannt wäre.

Die Ortspolizeibehörden und Schulzenämter des Kreises fordere ich hierdurch auf, auf den p. Bertling zu vigiliren und, falls ihnen der Aufenthaltsort desselben bekannt sein sollte, mir dieses ungesäumt anzuzeig.n.

Danzig, den 25. November 1853.

Der Landrath des Danziger Kreises.
In Vertretung v. Brauchitsch.

Nach § 9. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 über die Aufnahme neuanziehender Personen (Gesetzsammlung von 1843, No. 2.) ist ein Jeder, welcher einem neu Anziehenden Wohnung oder Unterkommen gewährt, verpflichtet, darauf zu halten, daß die im § 8. a. a. O. vorgeschriebene Meldung bei der Ortspolizei-Obrigkeit erfolge. Die Unterlassung dieser Vorschrift Seitens des Hauswirths, Vermiethers u. s. w. ist durch die Verordnung der hiesigen Königlichen Regierung vom 9. April 1844 (Amtsbl. von 1844, No. 16.) mit einer Polizeistrafe von 15 sgr. bis 2 rtl. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bedroht.

Die Meldungen sollen bei der Ortspolizeiobrigkeit, oder an denjenigen Orten, wo dieselbe ihren Sitz nicht hat, zur Bequemlichkeit der Neuanziehenden wenigstens bei dem Ortsschulzen erfolgen, welcher am 1. und 15. jeden Monats die eingegangenen Meldungen an die vorgesetzte Ortspolizeibehörde weiter zu befördern hat (Amtsbl. von 1850, No. 5.)

Da diese Vorschriften, so wichtig sie auch namentlich für eine geordnete Armenpolizei sind, nicht überall pünktlich eingehalten werden, so bringe ich sie hierdurch in Erinnerung und zwar mit folgenden ergänzenden Bestimmungen:

A. Für die Ortschaften, in welchen sich keine Schulzen befinden.

In den Orten, in welchen keine Schulzenämter vorhanden sind, namentlich also in die Rittergütern, bei denen sich keine Bauergemeinden befinden, haben die Polizeibehörden selbst ein Meldebuch nach dem unten beigefügten Schema A. zu führen, und darin jeden neu Anziehenden nach der Zeitfolge des Anzugs einzutragen.

*) Formulare hierzu sind in der Wedel'schen Hofbuchdruckerei zu haben.

Findet sich Jemand unter den Neuangezogenen, *gleichviel ob er angemeldet ist oder nicht*, welchem die Polizeibehörde den Aufenthalt gesetzlich versagen darf und will, so ist er von dem Orte sogleich wegzuweisen und, wenn sein Heimathsort nicht feststeht, meine Bestimmung über die Wegweisung einzuholen. Nie aber darf fernerhin geduldet werden, daß ein solches Individuum ohne gehörig angenommene Meldung oder ohne sofortige Ausweisung (etwa mit stillschweigender Duldung versuchsweise, bis sich gelegentlich bei einer Krankheit, einem Unglückfalle und desgl. die Hilfsbedürftigkeit zeigt) sich am Orte länger aufhält. Entweder Annahme der *Meldung Seitens der Polizeibehörde*, *oder Ausweisung des neu Angezogenen*; ein Drittes darf es nicht geben.

Hiervon sind nur wenige Ausnahmen, in welchen der Aufenthalt auch einem solchen Menschen, der sich zur Ausweisung eignet, gestattet werden darf und muß, namentlich:

1) bei Denjenigen, deren Heimathsschein nicht feststeht, so lange, bis dieser Ort ermittelt ist;
2) bei den Landarmen, die in einem bestimmten Orte gegen die von dem Landarmenfonds gewährte Entschädigung untergebracht werden;
3) bei solchen arbeitsfähigen Personen, die vorläufig polizeilich untergebracht werden müssen, weil sie sich keine Wohnung beschafft haben;
4) bei schwer erkrankten Reisenden.

B. *Für Ortschaften, wo Schulzen vorhanden sind.*

1) In den Orten, wo Schulzen vorhanden sind, geschieht die Meldung bei diesen.
2) Die Schulzen haben das Melderegister nach dem Schema A. zu führen und *stets vollständig* zu erhalten.
3) *Bis zum 3.* jeden Monats muß ein Auszug aus diesem Register für den letztvergangenen Monat nach Schema A. oder eine Vacatanzeige nach Schema B. der Ortspolizeibehörde eingesendet sein. Die *halbmonatlichen* Auszüge erlasse ich hiermit. Im *Danziger Territorio* sind diese Auszüge den Oberschulzenämtern bis zum 3. jeden Monats zu behändigen. Die letzteren haben, sofern sie nicht rechtzeitig eingehen, sie am 4. jeden Monats durch Boten auf Kosten der säumigen Schulzenämter abholen zu lassen, dann aber *sämmtliche* Auszüge bis zum 8. jeden Monats pünktlich ebenfalls zur Vermeidung der kostenpflichtigen Abholung an mich einzusenden. Die Oberschulzen sind dafür verantwortlich, daß *alle* Auszüge hier rechtzeitig eingehen. Ebenso haben die übrigen Ortspolizeibehörden, gegenüber den Schulzen, zu verfahren.
4) Finden sich solche Personen im Dorfe vor, deren Ausweisung gesetzlich gerechtfertigt ist und gewünscht wird, so gilt in Betreff derselben alles dasjenige, was oben unter A. gesagt ist. Von denselben ist daher *sofort* besondere directe Anzeige an die vorgesetzte Polizeibehörde zur weiteren Entscheidung zu machen, *gleichviel ob sie sich beim Schulzen ausdrücklich gemeldet haben oder nicht*. Jeder Schulze ist dafür verantwortlich, daß fortan Niemand in seiner Ortschaft vorhanden sei, von dessen Anwesenheit nicht die vorgesetzte Polizeibehörde in Kenntniß gesetzt ist, damit über sein Verbleiben oder über seine Zurückweisung verfügt werden kann. Jedem Schulzen muß es jedenfalls nach Ablauf eines Monats bekannt sein, ob er unangemeldete Personen im Orte hat; es *kann daher die Entschuldigung, daß ein Armer, der im Orte längere Zeit sich aufgehalten hat, dort nicht heimathbehörig sei, weil er der Polizeibehörde vom Schulzenamte nicht angemeldet wäre, fortan garnicht mehr vorkommen, ohne daß die von der Königlichen Regierung vorgeschriebene Ordnungsstrafe der Säumigkeit des Schulzen auf dem Fuße folgte.*

5) Die Polizeibehörden haben für jede Ortschaft ihres Geschäftsbereichs die namentlichen Listenauszüge der Schulzen besonders zu heften, so daß hieraus jederzeit eine vollständige Uebersicht der Anmeldungen gewonnen werden kann. Dieselben haben die Schulzenämter in Betreff der Führung des Melderegisters streng zu controlliren, wie ich hinwiederum Gelegenheit haben werde, bei mancher Veranlassung, namentlich in Armensachen, die Meldeacten der Polizeibehörden einzufordern und zu controlliren.

C. Für beide gemeinsam:

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Januar k. J. in Wirksamkeit.

Schema A.*)

Meldeliste in N. N. für die Zeit vom bis zum

Hausnummer	Familien-Namen	Vor-Namen und Vaters-Namen der Frauen	Stand und Gewerbe	Geburts- Tag	Geburts- Monat	Geburts- Jahr	Der Anzug ist laut Meldung erfolgt von (Ort)	Der Anzug ist laut Meldung erfolgt am (Datum)	Bemerkungen
							Hier ist der frühere Wohnort anzugeben.	Hier ist d. Tag des erfolgten Anzuges anzugeben.	Diese Rubrik ist für die Angaben der Militair- u. sonstigen Verhältnisse bestimmt. Beim Gesinde ist hier d. Name der Dienstherrschaft anzugeben.

Daß in dem obengedachten Zeitraume weiter keine, als die voraufgeführten Personen als Neuanziehende angemeldet worden sind, **das unterzeichnete Schulzenamt auch anderweit von dem Anzuge fremder** Personen keine Kenntniß erhalten hat, wird hiemit pflichtmäßig bescheinigt. —

N. N. den ten 185

Das Schulzenamt.

(Ortssiegel) Unterschrift. —

Schema B.

Daß im Laufe des Monats N. N keine Anmeldungen neu anziehender Personen vorgekommen sind. auch **das Schulzenamt anderweit von dem Zuzuge fremder Personen keine Kenntniß erhalten hat**, bescheinigt pflichtmäßig. —

N. N., den ten 185

Das Schulzenamt.

(Ortssiegel). (Unterschrift).

Danzig, den 19. November 1853.

Der Landrath des Danziger Kreises.

In Vertretung v. Brauchitsch.

Der Knecht Grönke ist wiederholt aus dem Dienste des Rittergutsbesitzers Herrn Guth auf

*) Dasselbe ist in der Wedel'schen Hofbuchdruckerei vorräthig.

Artschau entlaufen, und soll sich jetzt im Danziger Werder umhertreiben. Die Ortspolizei-Behörden und Schulzenämter des Kreises fordere ich hierdurch auf, auf den p. Grönke zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle hierher abzuliefern.

Danzig, den 25. November 1853.

Der Landrath des Danziger Kreises.
In Vertretung v. Brauchitsch.

Zum Steuererheber für Strohteich ist der dortige Einsasse Eduard Wiegand bestellt worden.

Danzig, den 13. November 1853.

Der Landrath des Danziger Kreises.
In Vertretung v. Brauchitsch.

Zum Schulzen in Herzberg ist der Hofbesitzer Adolph Nickel von daselbst bestellt worden.

Danzig, den 29. November 1853.

Der Landrath des Danziger Kreises.
In Vertretung. v. Brauchitsch.

Zur Neufertigung der Communalstammrollen für die Jahre 1854, 1855 und 1856 fordere ich die Ortspolizei-Behörden und Schulzenämter auf, mir binnen 8 Tagen zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung anzuzeigen, wie viele Einlegebogen für jede einzelne Ortschaft erforderlich sind.

Danzig, den 7. Dezember 1853.

Der Landrath des Danziger Kreises.
In Vertretung. v. Brauchitsch.

Der Dienstknecht Friedrich Schwarz ist schon vor längerer Zeit heimlich aus dem Dienste des Hofbesitzers Merchert in Gottswalde entlaufen und, nachdem er endlich ermittelt und hieher eingebracht war, wiederum heimlich entwichen, ohne daß sein jetziger Aufenthaltsort zu ermitteln gewesen wäre.

Die Ortspolizeibehörden und Schulzenämter des Kreises fordere ich hierdurch auf, auf den p. Schwarz zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle hieher abzuliefern.

Danzig, den 28. November 1853.

Der Landrath des Danziger Kreises.
In Vertretung. v. Brauchitsch.

Der Knecht Franz Klonowski ist am 20. November d. J. aus dem Dienste des Herrn Meyer auf Dommachau heimlich entlaufen. Bei seiner Entfernung war derselbe bekleidet mit einer weißwollenen Unterjacke, einem Paar buntgestreiften baumwollenen Beinkleidern, einem Paar zweinäthiger langer Schmierstiefel und einer Mütze mit blankem Deckel. Die Ortspolizei-Behörden und Schulzenämter des Kreises fordere ich hierdurch auf, auf den p. Klonowski zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und hierher einzuliefern.

Danzig, den 1. Dezember 1853.

Der Landrath des Danziger Kreises.
In Vertretung. v. Brauchitsch.

Bekanntmachung.

Bei dem hiesigen Schul- und Organistenhause soll der Schulgarten und das Gehöft neu umwehrt werden.

Diese Bauten sind nach den in der Amtsregistratur während der Dienststunden einzusehenden Anschlägen incl. der Handdienste auf resp. 68 rtl. 16 sgr. 2 pf. und 40 rtl. 11 sgr. 10 pf. veranschlagt worden und sollen im Wege der Licitation an den Mindestfordernden überlassen werden.

Zu diesem Behufe habe ich einen Termin auf

den 23. Dezember 1853., Vormittags 9 Uhr,

hier anberaumt, zu welchem ich Unternehmungsfähige mit dem Bemerken einlade, daß der Bietungstermin um 12 Uhr Mittags geschlossen wird.

Sobbowitz, den 23. November 1853.

Königl. Domainen-Amt.

Mein in Grebinerfeld belegenes Grundstück, bestehend aus 15 Morgen culmisch Flächeninhalt, neuen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, bin ich Willens aus freier Hand zu verkaufen. Die näheren Bedingungen sind bei mir einzusehen.

Florentine Vollmann, Wittwe.

Ein ausgezeichnet dressirter Hühnerhund, flockhaarig, ist Röpergasse 9. zu verkaufen.

Freitag, den 16. Dezember, 10 Uhr Vormittag, werde ich aus freier Hand eine große Quantität gutes Dach-, sowie Gips-Rohr an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkaufen. Neufähr, den 6. Dezember 1853. Johann Klein.

Nothwendiger Verkauf.

Das Grundstück zu Glettkau unter No. 12. des Hypothekenbuches, gerichtlich taxirt auf 98 rtl. 5 sgr., steht Schulden halber zur nothwendigen Subhastation.

Der Bietungstermin wird auf ordentlicher Gerichtsstelle

den 20. März 1854, von 11 Uhr Vormittags an,

abgehalten werden.

Taxe und Hypothekenschein sind im Bureau 5. einzusehen.

Der Rechtsanwalt Köhler, früher in Marienwerder, wird zu dem vorerwähnten Termine hiermit vorgeladen.

Danzig, den 22. November 1853.

Königl. Stadt- und Kreisgericht.
1. Abtheilung.

Holz-Auction
im Grebiner Walde.

Eine Quantität Nutzholz und zwar vorzügliche Eschen, Ahorn, Rüstern, Eichen u. s. w., sowie

eine Quantität aufgeklaftertes Brennholz, Strauch und Stubben, sollen im Grebiner Walde in einer Auction

Freitag, den 16. Dezember 1853, Vormittags 10 Uhr,

an Ort und Stelle versteigert werden.

Die Termine zur Abfuhr werden in der Auction bekannt gemacht werden.

Das Nutzholz wird auf dem Stamme verkauft und es steht den Käufern frei, die Stubben roden zu lassen.

Die Zahlung erfolgt vor der Abnahme und zwar am 16. und 17. Dezember im Forsthause in Grebin, von da ab auf der Kämmerei-Haupt-Kasse in Danzig.

Von dem Licitations-Termine ab gerechnet, steht das verkaufte Holz für Rechnung und Gefahr der Käufer.

Danzig, den 6. Dezember 1853.

Der Magistrat.

Hagelschaden- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Schwedt.

Den Mitgliedern unserer Gesellschaft, so wie Denjenigen, welche derselben beitreten wollen, machen wir hierdurch die Mittheilung, daß wir dem Herrn Robert Heinrich Pantzer zu Danzig die Agentur für unsere Gesellschaft übertragen haben. Wir ersuchen deshalb, sich in allen, unsere Anstalt betreffenden Angelegenheiten an den Herrn Pantzer zu wenden, indem derselbe nicht allein Versicherungs-Anträge zur Beförderung an uns entgegen nehmen, sondern auch die dazu nöthigen Formulare verabreichen wird.

Schwedt, den 1. Dezember 1853.

Das Directorium.

Mit Bezug auf vorstehende Anzeige bin ich bereit, Versicherungen anzunehmen, und ertheile jede gewünschte Auskunft.

Danzig. Robert Heinrich Pantzer, Hundegasse 110

Ausverkauf von Tuchen und Buckskins Langgasse 19. (Die Preise sind äußerst billig gestellt.)

Holz-Auction
im Nehrungschen Walde.

Zum Verkauf von kiefern Nutz-, Bau- und Brennhölzern gegen gleich baare Zahlung stehen Auctionstermine an:

Donnerstag, den 15. December 1853, Vormittags 10 Uhr,
im Schölerschen Gasthause zu Stegen,
Sonnabend, den 17. Dezember 1853, Vormittags 10 Uhr,
im Rahnschen Gasthause zu Stutthoff,
Montag, den 19. Dezember 1853, Vormittags 11 Uhr,
im Ahlertschen Gasthause zu Pröbbernau.

Die Auctionen werden im Zimmer gehalten und es bleibt den Kauflustigen überlassen, das Holz vor der Versteigerung im Forste anzusehen.

An den Auctions-Tagen darf kein Holz ausgefahren werden.

Danzig, den 30. November 1853.

Der Magistrat.

Auction mit Brenn- und Nutzholz.

Freitag, den 16. Dezember, Vormittags 10 Uhr, werde ich auf freiwilliges Verlangen auf der Speicherinsel, Adebargasse No. 190., mit üblicher Stundungsfrist versteigern:

ca. 200 Faden fichtenes trockenes Brennholz,
„ 40 Schock nutzbare lange und kurze Schwarten,
6 „ Sleeper-Dielen und Eckstücke,

und lade dazu ergebenst ein.

Rothwanger, Auctionator.

Redakteur u. Verleger: Kreissekretair Krause. Schnellpressendr. d. Wedelschen Hofbuchdr., Danzig, Jopeng.